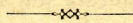


Badischer Frauenverein

unter dem Protectorate Ihrer Königlichen Hoheit der

Großherzogin Luise.



Carlsruher Comité als Comité des Landesvereins

an

die verehrlichen Comité's der Orts-, Amts- und Kreisabtheilungen des badischen Frauenvereins:

In der heute unter dem Präsidium Ihrer Königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Großherzogin Luise gehaltenen Sitzung des Carlsruher Comité's des badischen Frauenvereins wurde vorgetragen, daß dieser durch die Bildung vieler Ortsvereine und sämtlicher Amts- und Kreisabtheilungen seine vollendete Organisation erhalten habe.

Die freundliche Aufnahme, welche hiernach die am Schlusse der Statuten vom 6. Juni d. J. enthaltene Bitte des Carlsruher Comité's im ganzen Lande gefunden hat, wurde dankbar anerkannt.

Da durch den Abschluß des Friedens die Lösung jener Aufgaben, welche der badische Frauenverein zunächst für den Fall eines Krieges sich gestellt hat, in ungewisse Zukunft gerückt ist und da für den badischen Frauenverein, ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit anderer bestehender Wohlthätigkeitsvereine, noch ein weites Feld des Wirkens sich darbietet, wurden folgende Vorschläge gemacht und angenommen:

1. Der badische Frauenverein besteht in seiner gegenwärtigen Organisation, der inzwischen eingetretenen Aenderung der Verhältnisse ungeachtet, fort und setzt sich den weiteren Zweck: zur Linderung von Nothständen, wann und wo sich solche im Großherzogthum zeigen und soweit solche nicht durch andere Fonds und Vereine beseitigt werden können, mit Gottes Hilfe segensreich zu wirken.

Bei Verfolgung dieser Zwecke will übrigens der badische Frauenverein die Thätigkeit der bestehenden oder sich bildenden anderen wohlthätigen Vereine in keiner Weise stören, solche vielmehr fördern, ergänzen und einigen.

2. Ständige Monatsbeiträge an Geld und unständige Gaben an Geld und zur Verwerthung oder zum Selbstverbrauche bei Unterstützungen bestimmten Naturalien werden fortan vom badischen Frauenvereine dankbar angenommen.

Es wird unterstellt, daß die bisherigen Geber und Geberinnen bereit sein werden, ihre Gaben der inzwischen eingetretenen Veränderung der Verhältnisse ungeachtet dem badischen Frauenvereine zu seinen nunmehrigen Zwecken zu belassen.

Jedes Comité beschließt mit Rücksicht auf §. 4 der Statuten, ob und welcher Theil seiner Geldsammlungen — soweit darüber von dem einzelnen Geber nicht eine andere besondere Verfügung getroffen ist oder wird — der Unterstützung verwundeter österreichischer Krieger gewidmet werden soll.

(Das Carlsruher Comité, welches aus dem Ergebnisse der Geldsammlung vom Monat Juni d. J. bereits eine große Anzahl neuer Hemden, Unterhosen und Socken für die verwundeten Oesterreicher aus den Vorräthen des längst bestehenden Frauen- und Elisabethenvereines angekauft und nebst anderen Gaben an die k. k. Statthalterei zu Innsbruck abgeseudet hat, bestimmt den Reinertrag seiner Sammlung vom Monat Juli d. J., soweit nicht an einzelne Gaben eine andere Verfügung geknüpft ist, zur Unterstützung der verwundeten tapferen österreichischen Krieger und wird das Geld ebenfalls an die k. k. Statthalterei Innsbruck abliefern.)

Die in jedem Bezirke verfügbar bleibenden Mittel werden als Amtsunterstützungsfond nach §. 12 der Statuten verzinslich angelegt.

Bietet sich in einem Bezirke hierzu keine schickliche Gelegenheit dar, so werden die Gelder entweder zum Ankaufe von badischen Staatspapieren verwendet oder bei der badischen Versorgungsanstalt deponirt, deren Verwaltungsrath sich im Schreiben vom 4. d. M. bereit erklärt hat, wenn möglich den Rückzug der Gelder ohne Kündigung geschehen zu lassen.

3. Die Vorräthe an Charpie und anderem Verbandzeug, an Weißzeug zc., soweit sie ausdrücklich für verwundete Oesterreicher bestimmt sind oder von den Comité's zu diesem Zwecke abgegeben werden wollen, werden von den Amtsvereinen unmittelbar oder durch Vermittlung der Kreisvereine abgeseudet. (Das Carlsruher Comité bewirkt fortan seine Sendungen unter der Adresse: „k. k. Statthalterei Innsbruck“.)

Die Sammlung von Charpie, Weißzeug und alter Leinwand wird eingestellt, sobald der Bedarf der verwundeten Oesterreicher als gedeckt zu betrachten ist.

Die übrig bleibenden Vorräthe werden an Krankenanstalten im Bezirke abgegeben oder nach §. 12 der Statuten an den Kreisverein abgeliefert.

4. Unter Erweiterung der Bestimmungen im §. 14 der Statuten wird den Amtsvereinen überlassen, mit ihren gesammelten Mitteln ohne Beschränkung auf die letzte Monateinnahme

- a. die in Folge von Wasser- und Feuerschaden, Hagelschlag, Mißwachs zc. in Noth Gerathenen, im Amtsbezirke zu unterstützen,
- b. wohlthätigen Anstalten und Vereinen im Bezirke nöthigenfalls Zuschüsse zu gewähren,
- c. einzelne in Noth gerathene Familien und Personen an solchen Orten des Bezirkes, wo keine andere wohlthätige Vereine zu diesem Zwecke bestehen in geeigneter Weise zu unterstützen, wobei sich für die Mitglieder der Comité's des badischen Frauenvereins Gelegenheit darbieten dürfte, auf richtige Krankenpflege, auf gute körperliche und sittliche Erziehung der Kinder, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Haushaltungen wo dies nöthig erscheint, in ähnlicher Weise hinzuwirken, wie dies von längst bestehenden Frauenvereinen an andern Orten mit glücklichem Erfolge geschieht.

Wird die Beihilfe der badischen Frauenvereine anderer Bezirke zu derartigen Unterstützungen nothwendig, so trifft der Kreis- beziehungsweise der Landesverein die erforderliche Einleitung.

5. Um überhaupt auf Erzielung einer guten Krankenpflege im Lande hinzuwirken und um für Zeiten des Eintritts ungewöhnlich vieler Krankheitsfälle oder für den Fall eines Krieges zur Pflege der Verwundeten eine größere Anzahl wohlleingewöhnter wahrhaft christlicher Krankenpflegerinnen zur Verfügung zu haben, und dadurch die segensreiche Wirksamkeit der Diakonissinnen und barmherzigen Schwestern, deren Anzahl für außergewöhnliche Fälle nicht genügt, zu unterstützen, unternimmt der badische Frauenverein den Versuch, Mädchen und Frauen evangelischer und katholischer Confession, welche die nöthigen körperlichen, geistigen und religiösen Eigenschaften besitzen und besonderen Beruf für die Krankenpflege fühlen, während einer Zeit etwa von 6 Wochen in geeigneten Krankenanstalten für die Krankenpflege durch praktische Einübung und theoretischen Unterricht auszubilden zu lassen, und wird die hieraus erwachsenden Kosten bestreiten.

Die auf diesem Wege ausgebildeten Krankenpflegerinnen werden unter der Leitung und Aufsicht des badischen Frauenvereines stehen.

Können die verehrten auswärtigen Comité's dem Comité des Landesvereines in jeder Beziehung geeignete Mädchen und Frauen namhaft machen, welche sich als Krankenpflegerinnen ausbilden lassen wollen, so würde dies dankbar angenommen.

6. Bei den nun veränderten Verhältnissen können die im §. 21 der Statuten bezeichneten monatlichen Nachweisungen der Amtsvereine an den Kreisverein und der Kreisvereine an den Landesverein unterbleiben.

Dem Comité des Landesvereines wäre es aber sehr erwünscht, von den auswärtigen Comité's des badischen Frauenvereines über die Erfolge ihrer Thätigkeit und die dabei gemachten Erfahrungen Behufs gegenseitigen Austausch näherer Nachrichten zu erhalten.

Zur Kenntniß der auswärtigen Comité's wird noch gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 30. Juni d. J. dem badischen Frauenvereine zur Beförderung seiner Brief- und Fahrpostsendungen, sofern letztere das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen, auf den großh. badischen Verkehrsanstalten Taxfreiheit unter der Voraussetzung allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß solche Sendungen

1. von einem Frauenvereine an einen anderen, sei es Lokal- (Amts-) Kreis- oder Centralverein, gerichtet,
2. mit der Bezeichnung „Frauenvereinsache“ versehen und
3. in Amtsorten mit dem Siegel einer Staatsverwaltungsbehörde, an anderen Orten mit dem Gemeindefiegel versehen sind.

Wir richten nun an die verehrten Comité's der auswärtigen Orts-, Amts- und Kreisabtheilungen des badischen Frauenvereines die freundliche Bitte: zur gemeinsamen Förderung eines guten Werkes vorstehenden Bestimmungen gefälligst beitreten oder aber etwaige Bedenken uns mittheilen zu wollen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1859.

Der Beirath.

Diez.

Moßdorff.